

du recours ne peut être que celle de savoir si, en statuant une exception à ce principe, l'arrêt dont est recours a fait une saine application de l'art. 13 du même code, disposition portant que « lorsqu'il y a des faits connexes, les dispositions de l'article précédent (autorisant le Tribunal d'accusation à déterminer le for du jugement) sont applicables » pour déterminer le for. Il y a connexité, soit lorsque les faits ont été commis en même temps par plusieurs personnes réunies, soit lorsque les uns ont été commis dans le but de procurer les moyens de commettre les autres, d'en faciliter, d'en consommer l'exécution ou d'en amener l'impunité, soit encore lorsque les divers prévenus forment entre eux une association ou une bande. »

Il s'agit donc de l'interprétation d'une disposition de procédure pénale cantonale, et, à supposer qu'elle ait été erronée de la part des autorités judiciaires cantonales, le Tribunal de céans ne pourrait la soumettre à son contrôle que pour autant qu'elle constituerait un déni de justice, et dès lors une violation du principe de l'égalité des citoyens sanctionnée à l'article 4 de la constitution fédérale.

3° Conformément à de nombreux arrêts précédents du Tribunal de céans, il n'y a, en pareil cas, déni de justice que lorsque l'interprétation donnée est incompatible avec le texte qu'elle vise, et lorsqu'elle a eu lieu arbitrairement, sous de vains prétextes, en vue d'éluder la loi.

Les parties reconnaissent d'un commun accord qu'il ne s'agit pas, dans le cas particulier, d'un des cas prévus à l'article 13, il y a donc seulement lieu de se demander si l'arrêt dont est recours a éludé arbitrairement la loi en admettant que le dit article 13 n'est pas limitatif, qu'il est applicable à d'autres cas encore de connexité, et qu'un cas semblable se présente précisément dans l'espèce. Or rien ne saurait porter à croire qu'en admettant, même à tort, que les exceptions énumérées par l'art. 13 C. P. P. pouvaient être étendues par des motifs d'opportunité ou d'utilité incontestables, le Tribunal d'accusation ait éludé, d'une manière arbitraire, une disposition absolument claire de la loi. En effet, la teneur

de l'art. 13 n'est pas suffisamment impérative pour que l'opinion que cette disposition n'est pas limitative doive être envisagée comme absolument inconciliable avec le texte du dit article. De même il faut admettre que le fait que les poursuites pénales dirigées contre tous les consorts avaient pour objet des vins de même provenance, et nécessitaient des vérifications communes, vient jusqu'à un certain point à l'appui de l'opinion que dans l'espèce il s'agit d'un cas de connexité.

Dans ces circonstances, cette interprétation, même erronée, ne saurait être assimilée à un déni de justice dans le sens attribué à ce terme par la jurisprudence du Tribunal de céans, et le recours doit être également écarté de ce chef.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est écarté.

2. Gerichtsstand des begangenen Vergehens. — Fort du délit.

5. Urtheil vom 24. März 1888 in Sachen  
Edelmann.

A. Adolf Müller, Stationsvorstand in Immensee-Rüschnacht (Kanton Schwyz), belangte den in Erstfeld, Kanton Uri, wohnhaften Zugführer Lebrecht Edelmann wegen einer, im Bezirke Rüschnacht gethanen, beleidigenden Aeußerung vor dem Vermittleramte und hernach vor dem Bezirksgerichte Rüschnacht auf Leistung genügender Satisfaktion unter Straf- und Kostenfolge. Edelmann leistete weder der Vorladung vor Vermittleramt noch derjenigen vor Bezirksgerichte Folge, sondern protestirte, unter Berufung auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung schriftlich gegen die Kompetenz des Bezirksgerichtes. A. Müller stellte daher bei der bezirksgerichtlichen Tagfahrt vom 12. Dezember 1887 (zu welcher der Beklagte nicht erschienen war)

das Begehren, es sei zu erkennen, der Beklagte habe in Folge der Begehung der Injurie auf dem Gebiete des Bezirkes Rüschnacht vor dem Forum des dortigen Bezirksgerichtes Rede und Antwort zu geben und sei in die heutigen rechtlichen und außerrechtlichen Kosten zu verfallen. Das Bezirksgericht hieß das Begehren gut, indem es die Tageskosten auf 40 Fr. 40 Cts. feststellte, überdem den Beklagten für sein Nichterscheinen in eine Ordnungsbuße von 4 Fr. alte Währung, 5 Fr. 72 Cts. verfallte sowie die peremptorische Ladung desselben anordnete. Der Beklagte wurde auch wirklich auf 7. Januar 1888 peremptorisch citirt.

B. Daraußhin ergriff L. Edelmann gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichtes vom 12. Dezember 1887 und die Vorladung auf 7. Januar 1888 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er beantragte, diese Verfügungen seien als verfassungswidrig aufzuheben unter Kostenfolge für den Rekursiten. Zur Begründung führt er aus: er sei in Erstfeld, Kantons Uri, fest niedergelassen und aufrechtstehend; er müsse daher gemäß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte in Erstfeld belangt werden. Denn die von A. Müller gegen ihn angehobene Klage mache einen persönlichen Anspruch im Sinne des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung geltend. Nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes seien Injurienklagen überall da als persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 59 zu betrachten, wo sie vorherrschend als Zivilansprachen behandelt werden; wo sie dagegen vorherrschend als Straffälle behandelt werden, finde allerdings Art. 59 auf sie keine Anwendung. Nun könne kein Zweifel darüber obwalten, daß in casu formell und materiell ein Civilprozeß vorliege, formell, weil der Anspruch im Wege des Civilprozesses und vor dem Civilrichter verfolgt werde, materiell, weil gegen den Rekurrenten ein obligatorischer Anspruch (auf Satisfaktionsleistung) geltend gemacht werde. Allerdings adhärire der civilrechtlichen Klage auf Genugthuung der Antrag auf Bestrafung des Beklagten, allein schon die Form dieses Antrages zeige, daß hier die Civilsache die Hauptsache, der Strafpunkt die Nebensache sei. Dies entspreche auch der

schwyzerischen Gesetzgebung und Praxis. Denn § 4 der schwyzerischen Strafprozeßordnung schreibe vor, daß Injurienklagen auf dem Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden müssen, woraus sich ergebe, daß der schwyzerische Gesetzgeber Injurienklagen als Civilsachen betrachtet und behandelt wissen wolle, und es sei in der schwyzerischen Praxis schon vorgekommen, daß in Injurienklagen der zu Leistung von Genugthuung verurtheilte Beklagte straflos ausgegangen sei. Das Bezirksgericht habe übrigens auch dem Kläger mehr zugesprochen als er verlangt habe, indem es die peremptorische Ladung des Beklagten angeordnet habe.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Rekursbeklagte A. Müller im Wesentlichen geltend: die Bundesversammlung und später auch das Bundesgericht haben sich in wiederholten Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß in Injurienklagen das forum delicti commissi zuständig sei, sofern im betreffenden Kanton der Injurienprozeß als Strafprozeß erscheine. Die schwyzerische Strafprozeßordnung führe nun unter den Fällen, wo durch Private strafrechtliche Verfolgung verlangt werden könne, auch die Injurienfälle an und schreibe nur die civilprozeßuale Form für deren Behandlung vor. Es sei also klar, daß der schwyzerische Gesetzgeber die Injurienklage nicht als reine Civilklage sondern als Straffklage behandle, für welche nur wegen ihrer eigenthümlichen Natur ein besonderes Prozeßverfahren vorgeschrieben sei. Der schwyzerische Richter habe denn auch die Injurie in der That stets als Delikt behandelt und es sei auch schon von den zuständigen eidgenössischen Behörden erkannt worden, daß der Injurienprozeß im Kanton Schwyz Strafprozeß sei. Daß in einem einzigen vereinzeltten Falle ein Injuriant straflos gelassen worden sei, beweise hiegegen nichts, ebensowenig wie die Form des Petits der in Frage liegenden Klage, welches der im Kanton Schwyz herrschenden Uebung entspreche. Ob der Beklagte ohne dahin gerichteten Parteiantrag peremptorisch habe vorgeladen werden können, sei eine der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzogene prozeßrechtliche Frage; übrigens sei dieselbe zu bejahen, da nach § 108 der schwyzerischen Civilprozeßordnung jede

Partei, die einmal ausgeblieben sei, ohne weiteres peremptorisch citirt werden müsse. Demnach werde auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge angetragen.

D. Replikando führt der Rekurrent bezüglich des im Kanton Schwyz für Behandlung von Injurienfällen geltenden Rechtes folgendes aus: Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über das Strafmaß oder die Klageverjährung in Injurienfällen; ebensowenig über die übliche Klage auf genügende oder gesetzliche Satisfaktion und dergleichen oder über die Vollziehung der Satisfaktionsleistung. Die Satisfaktionsklage beruhe auf der Rechtsübung und es werden nach feststehendem Gewohnheitsrechte Injurien nie anders als mit Geldbuße geahndet. Die Satisfaktion werde in der Regel durch Aufnahme eines Urtheilsdispositivs gewährt, daß die eingeklagte Injurie aufgehoben und der Ehre des Injuriaten unnachtheilig sein solle. Werde der Beklagte zur Publikation des Urtheils in Zeitungen verurtheilt, so finden die Vollziehungsmaßregeln der Zivilprozessordnung Anwendung. Nach Art. 55 des Obligationenrechtes könne nun mit der Klage auf genügende Satisfaktion auch ein Entschädigungsbegehren verbunden werden. Es sei keineswegs nur in einem vereinzelt Falle der zur Satisfaktion verurtheilte Injuriant strafflos gelassen worden.

In seiner Duplik weist der Rekursbeklagte darauf hin, daß im Jahre 1848 vom schwyzerischen Kantonsrathe den Gerichten angerathen worden sei, sowohl rücksichtlich der Qualifikation der Vergehen als rücksichtlich des Strafmaßes soweit möglich das luzernische Strafgesetzbuch anzuwenden. Es seien demnach seither Injurienfälle von den schwyzerischen Gerichten gemäß den Bestimmungen des (im Jahre 1848 geltenden) luzernischen Polizeistrafgesetzbuches, welches die Injurie als Vergehen gegen die Ehre qualifizire, behandelt worden. Die Satisfaktionsklage und gerichtliche Aufhebung der Injurie gründen sich auf Art. 87 Absatz 2 dieses Gesetzbuches, was wiederum zeige daß der Injurienprozeß ein Strafprozeß sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent unzweifelhaft in Erstfeld, Kantons Uri, fest niedergelassen und aufrechtstehend ist, so hängt die

Entscheidung ausschließlich davon ab, ob die gegen ihn vom Rekursbeklagten beim Bezirksgerichte Rüschnacht eingeleitete Injurienklage als civilrechtliche Forderungsklage erscheint oder aber ihrem vorherrschenden Charakter nach als Strafklage aufzufassen ist.

2. Unzweifelhaft ist nun, daß nach der schwyzerischen Gesetzgebung und Rechtspraxis Injurienklagen in der Form des Zivilprozesses behandelt werden. Allein dies entscheidet über die rechtliche Natur der Klage nicht. Entscheidend ist nicht die prozedurale Form der Behandlung sondern das innere Wesen der Klage. Geht die Klage auf Ausgleichung eines dem Kläger zugefügten (materiellen oder moralischen) Schadens, so erscheint sie als Zivilklage, geht sie dagegen auf Verhängung einer öffentlichen Strafe über den Beleidiger, so erscheint sie als Strafklage. Wird gleichzeitig auf öffentliche Strafe und auf Schadenersatz oder auf Genugthuung für erlittenes moralisches Leid geklagt, so ist der Natur der Sache nach der öffentlich-rechtliche (wenn auch im Wege der Privatklage geltend gemachte) Strafanspruch als die Hauptsache, der damit (weil aus dem gleichen Thatbestand abgeleitet) verbundene privatrechtliche Anspruch auf Schadenersatz oder Genugthuung als das Akzessorium zu erachten.

3. Danach ist denn in concreto die vom Rekursbeklagten erhobene Injurienklage ihrem vorherrschenden Charakter nach als Strafklage zu betrachten. Es mag dahingestellt bleiben, ob die „Satisfaktion“, auf welche nach der Form des Petits in erster Linie geklagt ist, als Strafe oder aber als civilrechtliche Ausgleichung eines dem Kläger zugefügten moralischen Leides zu betrachten sei. Sicher ist jedenfalls, daß gleichzeitig auf Verhängung einer öffentlichen Strafe über den Beleidiger geklagt ist, wobei es für die Natur der Klage völlig gleichgültig bleibt, ob die zu verhängende Strafe Geldbuße oder Freiheitsstrafe ist und ob allfällig das Gericht berechtigt ist, den Angeklagten unter Umständen (bei vorhandener Provokation u. dgl.) straffrei zu erklären. Entscheidend ist, daß jedenfalls die Klage nicht nur auf Schadenersatz im weitern Sinne, sondern auch auf Verhängung einer öffentlichen Strafe geht, also keineswegs

nur im Privatrechte sondern auch in dem (wesentlich auf Wohnheitsrecht beruhenden) kantonalen Strafrecht wurzelt.

4. Erscheint somit die Klage des Rekursbeklagten wesentlich als Straffklage, so ist die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung unbegründet und erscheint daher das Bezirksgericht Rüschegg als Gericht des Begehungsortes als kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Kompetenz des Bundesgerichtes. Compétence du Tribunal fédéral.

##### 6. Urtheil vom 20. Januar 1888 in Sachen Wittwe Fallegger und Konsorten.

A. Durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 15. Mai 1885 wurden die Eheleute Dörflinger-Fallegger gänzlich geschieden, die fünf aus der Ehe hervorgegangenen Kinder (Julie, Ferdinand, Adele, Charlotte und Johann) der Mutter zur Erziehung und Pflege überlassen und der Ehemann zu einem jährlichen Alimentationsbeitrag von 250 Fr. für jedes Kind verurtheilt. Die geschiedene Ehefrau Dörflinger brachte die Kinder bei ihren Eltern in Wohlhausen unter und trat den letztern dagegen die Alimentationsforderung gegenüber dem geschiedenen Ehemanne ab. Ueber die Bezahlung der Alimentationsbeiträge entstanden zwischen dem geschiedenen Ehemanne Dörflinger und der Ehefrau resp. deren Eltern Differenzen, welche zu verschiedenen rechtlichen Auftritten führten. Der heimatliche Gemeinderath der Kinder Dörflinger, der Bürgerrath von Unterägeri (Kanton Zug), bestellte denselben einen Vormund in der Person des Advokaten Burri in Luzern (des Anwaltes des Ehemannes Dörflinger) und verfügte im Dezember 1886, es seien die Kin-

der Dörflinger diesem zuzuführen. Die Vollziehung dieser Schlußnahme (welche durch die Regierung des Kantons Zug bei der Regierung des Kantons Luzern nachgesucht worden war) wurde, auf Eingabe des Vaters der Ehefrau Dörflinger-Fallegger, des Holzhändlers J. Fallegger in Wohlhausen, am 29. Dezember 1886 sistirt, indem der Regierungsrath des Kantons Luzern beschloß: „Es werde auf das Gesuch des „h. Regierungsrathes des Kantons Zug, welchem die Behandlung der Rekursangelegenheit überlassen wird, nicht eingetreten, „bis ein rechtskräftiger vollziehbarer Entscheid von Seiten der „kompetenten Behörde vorliegt.“ Am 13. August 1887 beschloß daraufhin der Regierungsrath des Kantons Zug, es werde auf die Beschwerde des J. Fallegger nicht eingetreten, aus folgenden Gründen: Seitens des J. Fallegger, Vaters der (abgeschiedenen) Frau Dörflinger und Pflegevaters ihrer Kinder, liege Protest und Rekurs vom 13. Dezember 1886 an die Adresse des Regierungsrathes von Luzern vor. Mangels einer Vollmacht könne aber seine Legitimation, in Sachen zu handeln und seine Tochter oder gar deren bevormundete Kinder zu vertreten, nicht anerkannt werden. Der Umstand, daß das Bundesgericht die Kinder Dörflinger der Mutter und nicht dem Vater zugesprochen habe, habe die Bevormundung der Kinder und damit gerade die Befugniß der Vormundschaftsbehörde, in geeigneter Weise für die Erziehung der Kinder zu sorgen, nach sich gezogen. Nicht der Vater Dörflinger, sondern die die väterliche Gewalt vertretende Vormundschaftsbehörde Unterägeri verfüge über die Kinder. Nachdem sich überdies aus den Akten ergeben, daß die Mutter Dörflinger nie oder selten bei den Kindern sich aufhalte und jedenfalls für eine gedeihliche Erziehung derselben nicht geeignet erscheine, so sei nicht abzusehen, daß die Familie Fallegger betreffend die Verfügung über die Kinder Dörflinger irgend ein Mit- oder Einspruchsrecht besitzen sollte. Durch ein an den Vater der Ehefrau Dörflinger, J. Fallegger-Baumann, gerichtetes Schreiben vom 23. August 1887 theilte die Kantonskanzlei Zug diesen Entscheid des Regierungsrathes mit und es wurde nunmehr die Exekution des Befehls, die Kinder Dörflinger dem Vormunde zuzuführen, von neuem betrieben.